



BESCHLUSS

VOM 14. MAI 2020

GESCH.-NR. 2019-0012
BESCHLUSS-NR. 2020-92
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **16 GEMEINDEORGANISATION**
16.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

BETRIFFT **Totalrevision Gemeindeordnung;
Verabschiedung der Vorlage zu Händen des Grossen Gemeinderates**

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Die Gemeindeordnung muss bis Ende 2021 an das neue kantonale Gemeindegesetz angepasst werden. Dazu soll die aus dem Jahre 1997 stammende Gemeindeordnung der Stadt Illnau-Effretikon einer Totalrevision unterzogen werden. Bei der Ausarbeitung der neuen Gemeindeordnung liess sich der Stadtrat von der Muster-gemeindeordnung des Kantons sowie der aktuellen Gemeindeordnung leiten. Die bisherige Aufgaben- sowie Kompetenzteilung zwischen den strategischen und operativen Organen hat sich bewährt. Ein grundsätzlicher Änderungsbedarf ergibt sich nicht. Soweit möglich und sinnvoll wurden deshalb die bisherigen Bestimmungen der Gemeindeordnung übernommen. Auf bereits übergeordnet Geregelter wird in der totalrevidierten Ge-meindeordnung weitestgehend verzichtet, ausser dessen Erwähnung scheint der Vollständigkeit oder Lesbar-keit halber zweckmässig.

Die durchgeführte Vernehmlassung und Vorprüfung des Entwurfs der neuen Gemeindeordnung zeigen ein grundsätzliches Einverständnis mit der Einschätzung des Stadtrats. Diverse Anpassungsvorschläge wurden in die definitive Revisionsvorlage aufgenommen.

Der Stadtrat ist überzeugt, mit der Totalrevision der Gemeindeordnung eine solide Grundlage für eine weiter-hin gut funktionierende Behörden- und Verwaltungstätigkeit zu schaffen.

AUSGANGSLAGE

Auf den 1. Januar 2018 wurde das neue kantonale Gemeindegesetz in Kraft gesetzt, das die Grundzüge der Organisation und des Finanzhaushalts der politischen Gemeinden und Schulgemeinden regelt. Innerhalb die-ses neuen Gesetzesrahmens ordnen die Gemeinden ihre Angelegenheiten selbstständig. Die Städte und Ge-meinden müssen ihre Gemeindeordnungen bis Ende 2021 den neuen übergeordneten Bestimmungen anpas-sen. Die Änderung der Gemeindeordnung untersteht dem obligatorischen Referendum.

Die aktuell gültige Gemeindeordnung der Stadt Illnau-Effretikon stammt aus dem Jahr 1997. In der Zwischen-zeit erfuhr die Gemeindeordnung verschiedene Teilanpassungen. Für die nun anstehende Totalrevision der Gemeindeordnung hat der Stadtrat folgende Rahmenbedingungen definiert:

- An der parlamentarischen Gemeindeorganisation wird festgehalten.
- Die aktuelle Mitgliederzahl der Legislative und Exekutive wird übernommen.
- Die im Laufe der Amtsdauern 2014 – 2018 und 2018 – 2022 im Rahmen von Teilrevisionen der Gemein-deordnung herbeigeführten Änderungen werden soweit als möglich in die neue Gemeindeordnung über-führt.



BESCHLUSS

VOM 14. MAI 2020

GESCH.-NR. 2019-0012

BESCHLUSS-NR. 2020-92

Basis für die Ausarbeitung der neuen Gemeindeordnung bildeten die Mustergemeindeordnung des Kantons für Parlamentsgemeinden sowie die aktuelle Gemeindeordnung von Illnau-Effretikon. Auf bereits übergeordnet Geregelter wird in der totalrevidierten Gemeindeordnung weitestgehend verzichtet, ausser dessen Erwähnung ist der Vollständigkeit und Lesbarkeit halber zweckmässig.

ZU DEN WICHTIGSTEN BESTIMMUNGEN IN DER TOTALREVIDIERTEN GEMEINDEORDNUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die bisherigen Bestimmungen der Gemeindeordnung werden übernommen. Neu werden in diesem Abschnitt auch die bisherigen grundsätzlichen Regelungen zu den Gemeindefinanzen (Schuldenbremse) aufgenommen.

Die Bezeichnung „Stadtrat“ für den Gemeindevorstand bleibt unverändert.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

Am politischen Wohnsitz in Illnau-Effretikon als Voraussetzung für die Wahl in städtische Behörden wird festgehalten. Wie bisher genügt für die Friedensrichterin bzw. den Friedensrichter der politische Wohnsitz im Kanton Zürich.

Die Wahlverfahren bleiben grundsätzlich unverändert. Eine Ausnahme bildet die Wahl der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters. Für dieses Amt ist neu auch bei Erneuerungswahlen die stille Wahl möglich, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Dasselbe gilt neu auch für die Ersatzwahlen in den Stadtrat.

Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident soll weiterhin als Mitglied des Stadtrats gewählt und von diesem im Rahmen seiner Konstituierung bestimmt werden.

Bislang konnten 500 Stimmberechtigte eine Volksinitiative einreichen. Dieser Wert war im Vergleich zu anderen Gemeinden und gemäss den kantonalen Vorgaben eher hoch. Darum sollen neu 400 Stimmberechtigte eine Volksinitiative einreichen können.

Dem obligatorischen Referendum unterstehen gemäss dem kantonalen Recht neu explizit Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden sowie über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbandes, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts.

Die Finanzkompetenzen aller Organe bleiben unverändert. Auf eine Anpassung an den Landesindex (seit 1997 rund + 10 %) wird verzichtet.

Beim fakultativen Referendum muss das Quorum für das Volksreferendum aufgrund der übergeordneten Bestimmungen auf 300 Unterschriften gesenkt werden (bisher 500 Unterschriften). Neu gilt eine Referendumsfrist von 60 Tagen (bisher 30 Tage). Auf die bisherige Aufzählung der Geschäfte, welche aufgrund des übergeordneten Rechts vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind, wird verzichtet.



BESCHLUSS

VOM 14. MAI 2020

GESCH.-NR. 2019-0012

BESCHLUSS-NR. 2020-92

III. DER GROSSE GEMEINDERAT

Am Begriff «Grosser Gemeinderat» für die Legislative wird festgehalten.

Die Regelungen zum Grossen Gemeinderat in der Gemeindeordnung wurden insbesondere bei den Bestimmungen über die parlamentarischen Instrumente und die Organisation des Parlamentes gekürzt. Diese sind entweder in den übergeordneten Grundlagen festgehalten oder im Organisationserlass des Parlaments weiter zu definieren.

Neu ist gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte die Mitgliederzahl des Wahlbüros entweder in der Gemeindeordnung abschliessend zu regeln oder der Grosse Gemeinderat hat darüber zu entscheiden. Die künftige Gemeindeordnung sieht die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros durch den Grossen Gemeinderat vor. An der übrigen Aufgabenteilung zwischen Legislative und Exekutive wird festgehalten.

IV. DIE BEHÖRDEN

Die Gemeindeordnung sieht wie bisher als Behörden den Stadtrat, die Schulpflege, die Sozialbehörde und die Baubehörde vor.

Die Offenlegung der Interessenbindung der Behördenmitglieder, welche nach dem neuen Gemeindegesetz vorgeschrieben ist, wird in die Gemeindeordnung aufgenommen. Die Ausführungsbestimmungen hat der Stadtrat in seinem Organisationserlass festzulegen. Der Organisationserlass bedarf der Genehmigung durch das Parlament.

Wie bisher können die Behörden beschliessen, dass bestimmte Aufgaben einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen sowie Gemeindemitarbeitenden zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

DER STADTRAT

Die Bezeichnung der einzelnen stadträtlichen Ressorts erfolgt neu durch den Organisationserlass des Stadtrats. Die bisherige explizite Aufführung der Ressorts in der Gemeindeordnung entfällt. Im Übrigen wird an der bewährten Aufgabenteilung zwischen Legislative und Exekutive festgehalten. Eine Klärung wird herbeigeführt, indem geregelt wird, dass der Stadtrat für die Festlegung und Aufhebung von Bau- und Niveaulinien zuständig ist. Bislang gab es dafür keine Vorgabe in der Gemeindeordnung und es wurde daher die Zuständigkeit beim Grossen Gemeinderat vermutet. Aufgrund der eher geringen strategischen Bedeutung dieser Geschäfte scheint eine Delegation an den Stadtrat zweckmässig. Ebenso wird im Hinblick auf den bevorstehenden Erlass eines kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes definiert, dass der Stadtrat zuständig ist für die Bestimmungen über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

Präzisierend ist in der neuen Gemeindeordnung festgehalten, dass es sich bei der bisherigen Regelung zur Festsetzung des Stellenplans um die Befugnis zur Stellenschaffung handelt. Dabei wird unterschieden zwischen der Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie der Schaffung neuer Stellen. Im letzten Fall gelten die einschränkenden Kompetenzen zur Bewilligung neuer Ausgaben.

DIE SCHULPFLEGE

An den bisherigen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Schulpflege wird festgehalten. Die unterstellten Kommissionen müssen neu in der Gemeindeordnung ausdrücklich aufgeführt sein. Es handelt sich dabei um die Kommissionen Pädagogik (zuständig für schulische Behördenentscheide von untergeordneter Bedeutung sowie Vorberatung von pädagogischen Geschäften der Schulpflege), die Kommission Mitarbeitende (zuständig für personalrechtliche Behördenentscheide von untergeordneter Bedeutung sowie Vorberatung



BESCHLUSS

VOM 14. MAI 2020

GESCH.-NR. 2019-0012

BESCHLUSS-NR. 2020-92

von personellen Geschäften der Schulpflege) und die Kommission Musikschule (zuständig für Behördenentscheide von untergeordneter Bedeutung sowie Vorberatung von Geschäften der Schulpflege über die städtische Musikschule).

Die detaillierte Ausgestaltung der Kommissionen vor allem bezüglich Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse ergibt sich aus einem Behördenerlass der Schulpflege.

DIE SOZIALBEHÖRDE

An den bisherigen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Sozialbehörde wird festgehalten. Die Finanzbefugnisse der Sozialbehörde wurden präzisiert, so dass diese über budgetierte neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.- und budgetierte neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.- für einen bestimmten Zweck beschliessen kann. Dies entspricht der bisherigen Praxis.

DIE BAUBEHÖRDE

An den bisherigen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Baubehörde wird festgehalten.

ANTRAGSRECHT DER EIGENSTÄNDIGEN KOMMISSIONEN

Alle eigenständigen Kommissionen (Schulpflege, Sozialbehörde und Baubehörde) behalten wie bisher das direkte Antragsrecht an den Grossen Gemeinderat. Der Stadtrat besitzt nur das Recht, dem Grossen Gemeinderat eine Abstimmungsempfehlung zu den Anträgen der eigenständigen Kommissionen zu unterbreiten.

V. WEITERE STELLEN

Die neue Gemeindeordnung hält die Aufgaben und das Vorgehen für die Einsetzung der finanztechnischen Prüfstelle fest. Wie bisher soll diese durch die Rechnungsprüfungskommission und den Stadtrat gemeinsam bestimmt werden.

Die Vorschriften zum Wahlbüro, zur Betreibungsbeamtin bzw. zum Betreibungsbeamten sowie zur Friedensrichterin bzw. zum Friedensrichter bleiben unverändert.

VI. AUSGLIEDERUNGEN

Die bisherigen Regelungen zum Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen in der Rechtsform einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit werden unverändert bzw. mit kleineren redaktionellen Anpassungen übernommen.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die bisherige Gemeindeordnung wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung aufgehoben. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung bestimmt der Stadtrat.



BESCHLUSS

VOM 14. MAI 2020

GESCH.-NR. 2019-0012

BESCHLUSS-NR. 2020-92

VIII. GENEHMIGUNG

Die Vorlage zur Totalrevision der Gemeindeordnung ist den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Anschliessend bedarf die Gemeindeordnung der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich.

VERZICHT AUF OMBUDSSTELLE UND DATENSCHUTZSTELLE

In der Gemeindeordnung könnte bestimmt werden, dass eine gemeindeeigene Ombudsstelle eingerichtet wird oder die Ombudsstelle des Kantons für die Stadt zuständig sein soll. Der Stadtrat sieht davon ab. Zum Schutz der persönlichen Integrität am Arbeitsplatz hat der Stadtrat eine umfassende Weisung für die Mitarbeitenden erlassen und auch eine unabhängige externe Vertrauensstelle bezeichnet. Für Anliegen aus der Bevölkerung sowie bei Unzufriedenheit mit der Stadtverwaltung stehen die Stadträtinnen und Stadträte für Gespräche zur Verfügung. Der Anschluss an die kantonale Ombudsstelle mit jährlich wiederkehrenden Kosten von rund 8'000 Franken rechtfertigt sich nach Ansicht des Stadtrates nicht. Von diesem Angebot haben andere Zürcher Gemeinden bislang auch kaum Gebrauch gemacht.

Ebenso verzichtet der Stadtrat darauf, eine gemeindeeigene Datenschutzstelle einzurichten. Der Stadtrat hat das Notwendige zur Informationssicherheit gemäss den Empfehlungen des kantonalen Datenschutzbeauftragten in einer separaten Weisung geregelt.

JUGENDPARLAMENT

Am 3. Oktober 2019 hat der Grosse Gemeinderat das Postulat von Markus Annaheim, SP, und Mitunterzeichnende, betreffend Schaffung eines Jugendparlamentes oder den entsprechenden Strukturen an den Stadtrat überwiesen (GGR-Geschäft-Nr. 2019/055). Falls ein Jugendparlament geschaffen und diesem auch gewisse Kompetenzen eingeräumt werden sollen, müssten diese in der Gemeindeordnung verankert werden. Um nicht die Erkenntnisse aus der Prüfung des Postulats vorwegzunehmen, verzichtet der Stadtrat darauf, in der neuen Gemeindeordnung Bestimmungen über ein Jugendparlament aufzunehmen.

VERNEHMLASSUNG ZUM GEMEINDEORDNUNGSENTWURF

Der Stadtrat legte Ende Oktober 2019 den Entwurf der totalrevidierten Gemeindeordnung vor und lud alle Interessierten zur Vernehmlassung ein. Insgesamt neun Stellungnahmen, vornehmlich von Behörden und Ortsparteien, gingen ein. Gleichzeitig mit der öffentlichen Vernehmlassung wurde der Entwurf der Gemeindeordnung dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht.

Der Stadtrat wertete das Vernehmlassungsergebnis sowie den kantonalen Vorprüfungsbericht aus. Er schliesst daraus eine grundsätzliche Übereinstimmung mit den durch ihn vorgenommenen Einschätzungen. Einige Einwendungen sind in die überarbeitete Version der totalrevidierten Gemeindeordnung eingeflossen. Über die Details der berücksichtigten und nicht berücksichtigten Rückmeldungen gibt der separate Vernehmlassungsbericht Auskunft.



BESCHLUSS

VOM 14. MAI 2020

GESCH.-NR. 2019-0012

BESCHLUSS-NR. 2020-92

WEITERES VORGEHEN

14. Mai 2020 Verabschiedung der Vorlage durch den Stadtrat an den Grossen Gemeinderat

Herbst 2020 Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat

1. Quartal 2021 Urnenabstimmung

2. Quartal 2021 Genehmigungsverfahren Kanton

1. Januar 2022 Späteste Inkraftsetzung der neuen Gemeindeordnung

Bis Ende 2021 sind noch einzelne Erlasse (z. B. Organisationsreglemente der verschiedenen Behörden) an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Dieser Überarbeitungsprozess wird nach der Beschlussfassung durch den Grossen Gemeinderat über die totalrevidierte Gemeindeordnung gestartet.

BEILAGEN ZUHANDEN DER VORBERATENDEN KOMMISSION

Der vorberatenden Kommission des Grossen Gemeinderates werden folgende Aktenstücke übermittelt:

NR.	DOKUMENTENBEZEICHNUNG	DATUM	AKTEN GGR	AKTEN KOMMISSION
1	Aktuelle Gemeindeordnung mit Erläuterungen zur Totalrevision	21.8.2019	☒	☒
2	Entwurf totalrevidierte Gemeindeordnung, Stand Vernehmlassung	24.10.2019	☒	☒
3	Eingegangene Vernehmlassungen	8.1.2020	☒	☒
4	Vorprüfungsbericht Kanton	19.2.2020	☒	☒
5	Auswertung Vernehmlassung und Vorprüfung	14.5.2020	☒	☒
6	Totalrevidierte Gemeindeordnung mit Kommentaren	14.5.2020	☒	☒
7	Gemeindeordnung Totalrevision	14.5.2020	☒	☒



BESCHLUSS

VOM 14. MAI 2020

GESCH.-NR. 2019-0012

BESCHLUSS-NR. 2020-92

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON AUF ANTRAG DES RESSORTS PRÄSIDIALES BESCHLIESST:

1. Dem Grossen Gemeinderat wird beantragt:
 1. Die Totalrevision der Gemeindeordnung wird genehmigt.
 2. Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.
 3. Der Stadtrat wird ermächtigt, allfälligen aus dem Genehmigungs- oder Rekursverfahren zwingend notwendigen Änderungen an der Gemeindeordnung in eigener Zuständigkeit zuzustimmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
 4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Stadtschreiber (siebenfach)
 - b. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)
2. Vorstehender Antrag und Weisung werden genehmigt und zu Händen des Grossen Gemeinderates verabschiedet.
3. Als zuständiger Referent für allfällige Auskünfte wird Ueli Müller, Stadtpräsident, bezeichnet.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (zur Weiterleitung an den Grossen Gemeinderat)
 - b. Vernehmlassungsteilnehmende (durch separates Schreiben)
 - c. Stadtschreiber

Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 18.05.2020